

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 16

Freitag, 19. März 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Seite

41

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutz- **maßnahmenverordnung** **(12. BayIfSMV);**

Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Bekanntmachung

Im Landkreis Lichtenfels beläuft sich der Inzidenzwert (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 19.03.2021 auf 94,3.

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) ergibt sich bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 22.03.2021 bis einschließlich Sonntag, 28.03.2021, folgende Regelung:

- In den Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt,
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Durch amtliche Bekanntmachung ist jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis Lichtenfels maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 S. 4 und § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Die für den Inzidenzbereich maßgebende Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, somit von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 18 Abs. 1 S. 5, § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV).

Lichtenfels, 19. März 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

